

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001

Long term suppliers' declaration for products without having preferential origin status

Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire sans titre préférentiel

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren (siehe Artikelliste) (1)

I, the undersigned, declare, that the goods described below (see article list) (1) Je

soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après (voir liste) (1)

die regelmäßig an Firma:

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der US, BR, IN (2) (3) sind.

which are regularly supplied to ... originate in US, BR (2) (3). qui font l'objet

d'envois réguliers à ... sont originaires de US, BR (2) (3).

Wir erklären, dass keine Kumulierung angewendet wurde. We certify that no cumulation is applied. Nous certifions qu'une cumulation n'a pas été appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom

bis zum

. (4)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (4) La

présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (4)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I commit myself to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I commit myself to make available to the customs authorities any further

supporting documents they require. / Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir

aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Rödental, den

Wöhner GmbH & Co.KG,

Mönchrödener Str. 10, 96472 Rödental

i. A. Steffen Jenke

Sachbearbeiter Abt. Logistik

Ort, Datum

Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift

Unterschrift (5)

Place, date

Name and position, name and address of company

Signature (5)

Lieu, date

Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise

Signature (5)

(1) Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in den Geschäftspapieren (z. B. Rechnungen) verwendet wird. In der Erklärung kann auch auf eine Anlage dazu verwiesen werden, z. B. „siehe anliegende Aufstellung“.

(2) Für Ursprungswaren der CE ist als Herstellungsland grundsätzlich "Europäische Gemeinschaft" oder "CE" anzugeben. Ggf. kann auch der in Frage kommende Mitgliedstaat (z. B. Bundesrepublik Deutschland) angegeben werden. Wenn es sich um Ursprungswaren eines Landes handelt, mit dem die CE Präferenzabkommen geschlossen hat (z.B. Schweiz, Polen, Ungarn etc.), muss dieses Land als Herstellungsland angegeben werden. Die Zuordnung zum Präferenznachweis (EUR. 1, EUR. 2 oder zum entsprechenden Handelsdokument mit Ursprungserklärung), mit welchem die Ware/n in die CE einführt worden ist/sind, und zum dazugehörigen Zollbeleg ist für die Nachweisführung notwendig (z. B. EUR. 1 Nr. ..., Zollbeleg Nr. F ... vom ... des Zollamts ...). Handelsunternehmen müssen diese Angaben ggf. aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Lieferantenerklärungen übernehmen.

- (3) **Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Folge: Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten geltenden Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden.**
- (4) Die **Geltungsdauer** der LLE darf **ein Jahr** nicht überschreiten. LLE können **auch rückwirkend ausgestellt werden**. Im Fall rückwirkend abgegebener LLE darf die Geltungsdauer jedoch auch ein Jahr ab dem Tag ihres Wirksamwerdens nicht überschreiten.
- (5) Wenn die Geschäftspapiere und LLE elektronisch ausgedruckt werden, braucht die LLE nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die für den Lieferanten verantwortlich zeichnende Person muss jedoch unmissverständlich festzustellen sein.